



# **Information zu den Rahmenverträgen Unfall- und Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich und freiwillig Tätige zwischen dem Land Hessen und der Sparkassenversicherung**

Der Hessische Ministerpräsident Roland Koch hat am 06.01.2003 zwei bundesweit bislang einmalige Rahmenverträge vorgestellt, mit denen erstmals ein Bundesland den Versicherungsschutz für ehrenamtlich und freiwillig engagierte Bürgerinnen und Bürger entscheidend verbessert. „Wir wollen alle Hürden und Unsicherheiten auf dem Weg zu ehrenamtlichem Engagement beiseite räumen und sicherstellen, dass die vielen freiwillig Aktiven bei Ihrem dankenswerten Einsatz für die Gemeinschaft ausreichend abgesichert sind“, sagte der Hessische Ministerpräsident.

Zu den unverzichtbaren Rahmenbedingungen für das Ehrenamt zählt ein risikogerechter Versicherungsschutz, der die ehrenamtlich Tätigen schützt. Die neuen Rahmenverträge zwischen dem Land Hessen und der SV schließen wesentliche Lücken im Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen. Die Rahmenverträge umfassen die folgenden Regelungen:

## Unfallversicherung

Im Bereich des Unfallversicherungsschutzes ist zunächst immer die Frage nach der jeweils bestehenden gesetzlichen und/oder privaten Unfallversicherung zu prüfen. In denjenigen Fällen, in denen kein oder nur ein unzureichender Schutz existiert, helfen wir mit dem neuen Unfallrahmenvertrag weiter.

Wir wollen insbesondere den vielen kleinen, im ehrenamtlichen Bereich engagierten Initiativen einen häufig sonst nicht darstellbaren Versicherungsschutz ermöglichen und damit wesentliche, mit dem Ehrenamt verbundene Risiken absichern.

### 1. Versicherter Personenkreis

Wer ist versichert?

- In Hessen ehrenamtlich tätige Personen oder Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht (z. B. bei Hilfstransporten ins Ausland)

Welche Tätigkeiten sind versichert?

- freiwilliges, gemeinwohlorientiertes, bürgerschaftliches Engagement
  - in Ehrenämtern oder Vereinigungen aller Art
  - für unentgeltliche Tätigkeiten, abgesehen von Aufwandsentschädigungen

Wer ist nicht versichert?

- Personen, die gesetzlich oder privat unfallversichert sind. Sollten die Leistungen daraus geringer sein als die des Rahmenvertrages mit dem Land Hessen, wird die Differenz von uns entsprechend ausgeglichen. Rentenleistungen für Unfallinvalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.
- Personen, für die zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden muss, z. B. Freiwillige Feuerwehren bei dienstlicher Tätigkeit.
- Der Unfallrahmenvertrag ersetzt keine bestehende Vereins- oder Verbandsunfallversicherung.

## 2. Aktuell versicherte Leistungen

- |  |  |
|--|--|
| Im Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall (Invalidität) | ➤ Je nach dem Grad der Beeinträchtigung bis zu € 150.000,--.   |
| Im Todesfall:  | ➤ € 10.000,--  |
| Für Bergungskosten:  | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Je nach Kostenaufwand bis zu € 5.000,--, soweit kein anderer Leistungsträger (Krankenversicherung, ADAC-Schutzbrief usw.) da ist.</li> <li>➤ Ersatz von Kosten für die Bergung des Unfallopfers sowie weiterer Kosten wie z. B. für Transport ins Krankenhaus, zusätzlicher Aufwand für vorzeitige oder verspätete Rückkehr aus dem Ausland.</li> </ul> |

## 3. Schadenbeispiele Unfallversicherung zum Rahmenvertrag

- a) Eine beim Weihnachtsbasar einer Hilfsorganisation ehrenamtlich tätige Helferin erleidet auf dem direkten Nachhauseweg einen schweren Autounfall und verliert das Augenlicht.
- b) Ein Vorstandsmitglied eines Wandervereins organisiert einen Wandertag. Als Führer der Wanderung stürzt er in unwegsamem Gelände rücklings mit dem Kopf auf einen scharfen Felsstein und erleidet tödliche Verletzungen.
- c) Die Bürgerinitiative „Sauberer Wald“ will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Unrat säubern. Ein Helfer der Bürgerinitiative entfernt Unrat von einem Hochsitz. Dieser stürzt infolge Baufälligkeit um. Der Helfer erleidet eine Querschnittslähmung.

## **Haftpflichtversicherung**

Nach einer Fachinformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft vom 26. März 2002 (HFI 107) besteht grundsätzlich eine Deckung über die Privathaftpflichtversicherung, wenn Schäden aus praktischer, also nicht verantwortlicher Freiwilligentätigkeit resultieren. Sofern ausnahmsweise keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht, erhalten in Vereinigungen aller Art nicht verantwortlich Tätige über diesen Rahmenvertrag Versicherungsschutz für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vereinigung verursachen.

### **1. Versicherter Personenkreis**

Versicherungsschutz besteht für in Hessen ehrenamtlich Tätige und Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht. Damit sind vor allem verantwortlich Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen, wie z. B. Interessengemeinschaften und Initiativen, aber auch in nicht eingetragenen Vereinen und kleinen eingetragenen Vereinen angesprochen.

Die hessische Gruppen-Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Vereinshaftpflichtversicherung. Diese sollte unbedingt insbesondere von größeren Vereinen eigenständig abgeschlossen werden, wenn etwa bezahlte Mitarbeit erfolgt oder mitarbeitende Vereinsmitglieder in spezialisierteren Feldern tätig sind.

Grundsätzlich gilt auch, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen mit externen Besuchern jeweils eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzuschließen sind.

### **2. Aktuell versicherte Leistungen**

Die Erfahrung zeigt, dass Schadenfälle unter Umständen bis in den siebenstelligen Bereich hinein reichen können. Deshalb enthält der Vertrag eine Versicherungssumme von 3 Millionen Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden. Damit wird der/die versicherte ehrenamtlich Tätige vor möglicherweise auch existenzbedrohenden Schadenersatzansprüchen bewahrt.

### **3. Schadenbeispiele zum Rahmenvertrag Haftpflicht:**

1. Ein Mitglied einer Elterninitiative zur Verschönerung des Kindergartenspielplatzes baut Mobiliar für eine Spendenaktion auf. Durch einen Fehler beim Aufbau bricht eine Bank zusammen, und ein auf ihr sitzender Besucher verletzt sich.
2. Ein Vorstandsmitglied eines Wandervereins organisiert einen Wandertag und legt irrtümlich eine Wanderroute fest, die durch unwegsames und gefährliches Gelände führt. Ein Wanderer stürzt und verletzt sich am Knöchel.
3. Die Bürgerinitiative „Sauberer Wald“ will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Unrat säubern. Der verantwortliche Organisator weist einzelnen Teilgruppen zu säubernde Gebiete zu. Hierbei wird eine gerade angelegte Fichtenneuanpflanzung im Zuge der Säuberungsaktion zerstört. Das Forstamt erhebt Schadenersatzansprüche gegen den Organisator.

### **Weitere Informationen**

Für den Schadenfall und zur Information hat die Sparkassenversicherung eine Hotline eingerichtet (0611/1782531). Eine persönliche Online-Beratung zu Versicherungsfragen im Ehrenamt erhalten Sie im Internet bei [www.gemeinsam-aktiv.de](http://www.gemeinsam-aktiv.de) in der Rubrik Service.